

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

49. Jahrgang – 23. Dezember 2021 – Nr. 44

Institutsordnung
für das
Institut für Wissenschaftsdialog (IWD)
Der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(IO IWD)

vom 16. Dezember 2021

**Institutsordnung
für das
Institut für Wissenschaftsdialog (IWD)
Der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(IO IWD)**

vom 16. Dezember 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch das Hochschulgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1210a) und der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1246), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Institutsordnung für das Institut für Wissenschaftsdialog (IWD) erlassen:

Inhaltsübersicht

	Präambel
§ 1	Rechtsstellung
§ 2	Aufgaben
§ 3	Mitglieder
§ 4	Gliederung
§ 5	Gremien und Funktionsträger
§ 6	Vorstand und Institutsleitung
§ 7	Institutsrat
§ 8	Wissenschaftlicher Beirat
§ 9	Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
§ 10	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Präambel

Die Einrichtungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe unterliegen dem ständigen Wandel. Insbesondere haben sich Forschungseinrichtungen dem nationalen und internationalen Wettbewerb zu stellen. Sie müssen sich deshalb durch stetige Adaption an externen Gegebenheiten ausrichten, um ihre Ziele erreichen zu können.

§ 1

Rechtsstellung

Das Institut für Wissenschaftsdialog ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 HG NRW, die selbständig agiert.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Instituts für Wissenschaftsdialog sind Forschung, Lehre und Transfer auf den interdisziplinären Gebieten des Wissenschaftsdialoges, die über die jeweiligen Professuren im IWD abgedeckt sind.
- (2) Das Institut für Wissenschaftsdialog übernimmt zudem zentrale Aufgaben der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, die nicht sinnvoll an einem einzelnen Fachbereich angesiedelt werden können.
- (3) Das Institut für Wissenschaftsdialog ist grundsätzlich Standort-übergreifend tätig. Es soll an allen Standorten und ggf. Studienorten der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vertreten sein.

§ 3

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Instituts für Wissenschaftsdialog können aus allen Statusgruppen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe stammen.
- (2) Ein Mitglied der Statusgruppe P der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist automatisch ein professorales Mitglied des Instituts für Wissenschaftsdialog, wenn es direkt an das Institut für Wissenschaftsdialog berufen wird.

- (3) Weitere Mitglieder der Statusgruppe P der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe können auf Antrag als professorale Mitglieder in das Institut für Wissenschaftsdialog aufgenommen werden. Diese Aufnahme hat keinen Einfluss auf ihre Mitgliedschaft in anderen Fachbereichen oder Einrichtungen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Instituts für Wissenschaftsdialog mehrheitlich. Die Institutsleitung kann gegen den mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes ein Veto einlegen.
- (4) Ein Mitglied der Statusgruppe P kann seine Mitgliedschaft im Institut für Wissenschaftsdialog gegenüber der Institutsleitung beenden, sofern sie oder er nicht direkt an das Institut für Wissenschaftsdialog berufen wurde.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes der Statusgruppe P, welches nicht direkt an das Institut berufen wurde, kann aus wichtigem Grund durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands beendet werden. Wichtige Gründe sind u.a.
 - a) mehrfache Nichtteilnahme an Sitzungen,
 - b) Beendigung der Forschungs- und Lehrtätigkeit am Institut für Wissenschaftsdialog,
 - c) Nichtmitwirken an den strategischen Zielen des Instituts für Wissenschaftsdialog.

Der Vorstand bestätigt diesen Personen gegenüber das Ende ihrer Mitgliedschaft.

- (6) Mitglieder der Statusgruppen L und M der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe sind dann Mitglied des Instituts für Wissenschaftsdialog, wenn sie durch das Dezernat Personal und Organisation dem Institut für Wissenschaftsdialog zugeordnet sind. Die Mitgliedschaft endet durch eine anderweitige Zuordnung durch das Dezernat Personal und Organisation bzw. durch Beendigung der Tätigkeit an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe.
- (7) Mitglieder der Statusgruppe S der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe sind dann Mitglied des Instituts für Wissenschaftsdialog, wenn sie in einem Studiengang des Instituts für Wissenschaftsdialog eingeschrieben sind oder von einem Mitglied der Statusgruppe P des Instituts für Wissenschaftsdialog bei ihrem Dissertationsprojekt betreut werden und zugleich dem Graduiertenzentrum der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe angehören. Die Mitgliedschaft endet mit Exmatrikulation bzw. Ausscheiden aus dem Graduiertenzentrum.

§ 4

Gliederung

- (1) Das Institut für Wissenschaftsdialog gliedert sich in verschiedene Arbeitsbereiche, einen Querschnittsbereich und ggf. Sonderbereiche.

- (2) Die Anzahl, Nomination und Inhalte der Arbeitsbereiche und Sonderbereiche sowie die Zuordnung von Projekten und Mitarbeitenden zu Arbeitsbereichen, zum Querschnittsbereich bzw. zu Sonderbereichen obliegt der Institutsleitung im Benehmen mit dem Vorstand.
- (3) Der Querschnittsbereich wird von einer Bereichsleitung geleitet, der durch die Institutsleitung bestimmt wird.
- (4) Jeder Arbeitsbereich verfügt über eine wissenschaftliche Leitung. Diese obliegt immer einem Mitglied der Statusgruppe P des Instituts für Wissenschaftsdialog. Zudem verfügt jeder Arbeitsbereich über eine nicht-professorale Bereichsleitung. Wissenschaftliche Leitung und Bereichsleitung der einzelnen Arbeitsbereiche werden durch die Institutsleitung im Benehmen mit dem Vorstand bestimmt. Ist keine wissenschaftliche Leitung eines Arbeitsbereiches bestimmt, so übernehmen die Institutsleitung sowie ihre bzw. seine Stellvertretung diese Aufgabe gemeinschaftlich. Ist keine Bereichsleitung des Arbeitsbereiches bestimmt, so übernimmt dies die Bereichsleiterin bzw. der Bereichsleiter des Querschnittsbereiches.
- (5) Sonderbereiche können in Ausnahmefällen gegründet werden, um Aufgaben, Einrichtungen und Projekte aufzunehmen, die zwar Teil des Instituts für Wissenschaftsdialog sind, deren Leitung jedoch nicht bei einem professoralen Mitglied des Instituts für Wissenschaftsdialog liegt.

§ 5

Organe und Funktionsträger

Organe und Funktionsträger des Instituts sind

- a) der Vorstand,
- b) die Institutsleitung und ihre Stellvertretung,
- c) ggf. ein Institutsrat,
- d) ggf. ein wissenschaftlicher Beirat

§ 6

Vorstand und Institutsleitung

- (1) Der Vorstand des Instituts für Wissenschaftsdialog besteht aus:
 - a) den professoralen Mitgliedern, die direkt an das Institut für Wissenschaftsdialog berufen wurden,
 - b) den wissenschaftlichen Leitungen der Arbeitsbereiche, sofern sie nicht unter a) genannt wurden,
 - c) den Bereichsleitungen des Querschnittsbereiches und der Arbeitsbereiche, jeweils ohne

Stimmrecht,

- d) je einem Vertreter der Statusgruppen P, L und M, die Mitglieder des Instituts für Wissenschaftsdialog sind. Die Vorstandsmitglieder aus den Statusgruppen P, L und M werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe gewählt. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder die noch nicht aufgrund von a) oder b) Mitglied des Vorstands sind. Die Amtszeit dieser gewählten Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Existiert kein wahlberechtigtes Mitglied einer Statusgruppe im Institut für Wissenschaftsdialog, so entfällt das entsprechende Vorstandsmitglied.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Institut für Wissenschaftsdialog endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

- (2) Der Vorstand leitet das Institut für Wissenschaftsdialog. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung mit Ausnahme der Lehre und des Studiums. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Beschlussfassung über die Forschungsplanung und die Durchführung von Forschungsprojekten,
 - b) gemeinsam mit der Institutsleitung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsbereichen, Sonderbereichen und des Querschnittsbereichs, gemäß § 4 Abs. 2,
 - c) Beratung des Finanzplans sowie Entscheidung über die Verwendung der Mittel in Bezug auf Anschaffungen, Personal und Infrastruktur,
 - c) Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 und über Beendigung von Mitgliedschaften gemäß § 3 Abs.4,
 - d) Berufung von Personen in den wissenschaftlichen Beirat gemäß § 8 Abs. 3b,
 - e) Erstellung eines jährlichen Fortschrittsberichts gegenüber Präsidium und Senat.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens viermal pro Jahr zusammen, die Termine werden einvernehmlich festgelegt. Eine elektronische Zusammenkunft ist möglich. Einladungen, Anträge, Protokolle, und sonstige Korrespondenz an die Mitglieder des Vorstands können elektronisch übermittelt werden. Die Mitglieder des Vorstands können im Umlaufverfahren abstimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder (elektronisch) anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der (elektronisch) anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Institutsleitung.
- (4) Institutsleitung ist die für die wissenschaftliche Leitung des Instituts für Wissenschaftsdialog mittels Berufungsverfahren eingesetzte Person. Sofern keine Person zur Institutsleitung berufen wurde bzw. die berufene Person für diese Aufgabe nicht zur Verfügung steht, wählt der Vorstand aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eine Professorin oder einen Professor zur Institutsleitung. Im Falle der Wahl beträgt die Amtszeit 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- (5) Die Institutsleitung bestimmt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Reihe der Mitglieder der Statusgruppe P des Vorstands. Diese bzw. dieser wird im Falle, dass die Institutsleitung ihre bzw. seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann bzw. vorübergehend nicht wahrnehmen kann, übergangsweise zur geschäftsführenden Institutsleitung bis der Vorstand eine neue Institutsleitung wählt bzw. bis die Aufgabe wieder wahrgenommen werden kann.
- (6) Die Institutsleitung ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands. Die Institutsleitung vertritt das Institut für Wissenschaftsdialog innerhalb der Hochschule und führt dessen Tagesgeschäfte in eigener Zuständigkeit in Bezug auf Finanzmittel und Personal. Sie oder er stimmt sich in strategischen Angelegenheiten mit dem Präsidium in eigener Zuständigkeit ab. Sie oder er beruft die Sitzungen des Vorstands ein, führt die Beschlüsse des Vorstands durch und erstattet dem Vorstand Bericht, sofern es sich nicht um Angelegenheiten von Lehre und Studium handelt.
- (7) Die Institutsleitung ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie oder er nimmt die im Vorstand beschlossenen Entscheidungen auf und setzt diese um.
- (8) Ist ein Studiengang am Institut für Wissenschaftsdialog angesiedelt, so nimmt die Institutsleitung die Aufgabenteile einer Dekanin bzw. eines Dekans wahr, die für die Durchführung des Studiengangs bzw. der Studiengänge gemäß Landesrecht und/oder Ordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe zwingend vorgesehen sind. Die Stellvertretung nimmt die für die Durchführung des Studiengangs bzw. der Studiengänge die Aufgabenteile einer Prodekanin bzw. eines Prodekans wahr, die für die Durchführung des Studiengangs bzw. der Studiengänge gemäß Landesrecht und/oder Ordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe zwingend vorgesehen sind.
- (9) Die Institutsleitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller nicht-professoralen Mitarbeitenden, die dem Institut für Wissenschaftsdialog zugewiesen werden. Die Vorgesetzteneigenschaft gegenüber einzelnen Mitarbeitenden bzw. einer Gruppe an Mitarbeitenden kann an ein anderes Mitglied der Statusgruppe P des Instituts für Wissenschaftsdialog übertragen werden, wenn fachliche oder dienstliche Gründe dies bedingen. Insbesondere gilt dies für Projektmitarbeitende, bei denen ein anderes Mitglied der Statusgruppe P die Projektleitung innehat.
- (10) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs und/oder soweit ergänzende Regelungen erforderlich sind kann die Institutsleitung Regelungen und/oder Ausführungsbestimmungen erlassen. Das Präsidium kann hierfür Vorgaben machen.

§ 7

Institutsrat

- (1) Es wird ein Institutsrat gewählt, sofern ein Studiengang am Institut für Wissenschaftsdialog angesiedelt ist. Dieser übernimmt in Angelegenheiten von Lehre und Studium die Aufgaben des Fachbereichsrates.
- (2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt analog zu den Fachbereichsratswahlen durch die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppe. Mitglieder des Instituts für Wissenschaftsdialog, die auch wahlberechtigt zu einem Fachbereichsrat sind, sind vom aktiven Wahlrecht für den Institutsrat ausgeschlossen. Ist eine Statusgruppe im Institut für Wissenschaftsdialog nicht groß genug, um alle Mitglieder im Institutsrat zu stellen, so wählt die entsprechende Statusgruppe die fehlenden Mitglieder aus den hochschulweiten Reihen der entsprechenden Statusgruppe.
- (3) Sofern dem Institut für Wissenschaftsdialog mindestens elf Mitglieder der Statusgruppe P angehören, gehören dem Institutsrat als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. 6 Mitglieder P,
 2. 1 Mitglied L,
 3. 1 Mitglied M,
 4. 3 Mitglieder S.
- (4) Sofern dem Institut für Wissenschaftsdialog weniger als elf Mitglieder der Statusgruppe P angehören, gehören dem Institutsrat als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. 4 Mitglieder P,
 2. 1 Mitglied L,
 3. 1 Mitglied M,
 4. 1 Mitglied S.
- (5) Der Institutsrat wählt aus seiner Reihe eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (6) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt 2 Jahre.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein wissenschaftlicher Beirat des Instituts für Wissenschaftsdialog gegründet werden.

- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und pflegt die Beziehungen des Instituts für Wissenschaftsdialog zu wesentlichen Stakeholdern, die die Aufgaben und Ziele des Instituts unterstützen. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei Personen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Ihm gehören an
- a) Ein Mitglied des Präsidiums der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, welches zugleich nicht Mitglied des Instituts für Wissenschaftsdialog sein darf. Dieses Mitglied wird durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe bestimmt.
 - b) Weitere vom Vorstand mit mehr als der Hälfte seiner Stimmen bestimmte Personen. Das Repräsentationsprinzip wird ausgeschlossen.
Die Amtszeit des Beiratsmitglieds nach a) endet spätestens mit Ausscheiden aus dem Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe.
Die Amtszeit der Beiratsmitglieder nach b) beträgt 4 Jahre. Eine erneute Berufung in den Beirat ist möglich.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Die Mitglieder des Vorstands sollen an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teilnehmen. Die Institutsleitung berichtet über die Ergebnisse der abgelaufenen Periode. Ein Protokoll wird erstellt und dem Beirat und Vorstand regelmäßig zugänglich gemacht.

§ 9

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Mitglieder des Instituts für Wissenschaftsdialog sind in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit verpflichtet nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu verfahren.

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Institutsordnung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht und tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 14. Dezember 2021.

Lemgo, den 16. Dezember 2021

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

(Prof. Dr. Jürgen Krahl)

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.